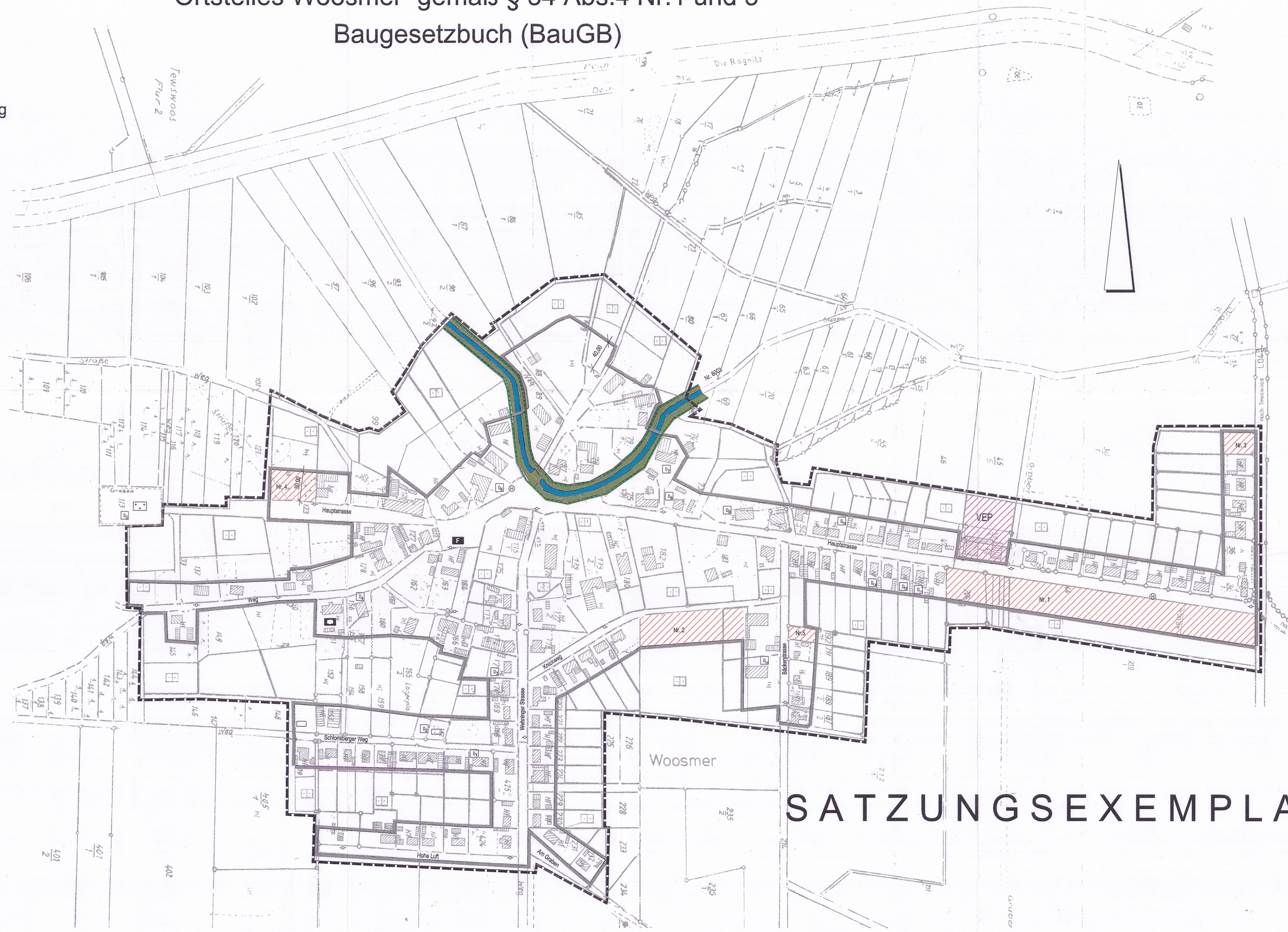


1. Änderung der SATZUNG
der Gemeinde Woosmer über die Klarstellung und
Ergänzung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Woosmer gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 und 3
Baugesetzbuch (BauGB)

Teil A Planzeichnung
M 1 : 2500



SATZUNGSEXEMPLAR

1. Änderung der SATZUNG
der Gemeinde Woosmer über die Klarstellung und
Ergänzung des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles Woosmer gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 und 3
Baugesetzbuch (BauGB)

Aufgrund des § 34 Absatz 4 Nr.1 und Nr.3 des Baugesetzbuches II. der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137), sowie der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 12.08.03 mit Anzeige an den Landkreis gemäß § 34 Absatz 5 BauGB in Verbindung mit § 6 Abs. 2 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des BauGB (AG-BauGB M-V) vom 30.01.1998 (GVO Nr. 2130-4) folgende Satzung für das Gebiet des Ortes Woosmer erlassen:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

1. Der im Zusammenhang bebauten Ortsteil (§ 34 BauGB), umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

2. Die beigefügte Karte und die textlichen Festsetzungen hierzu sind Bestandteil der Satzung.

§ 2
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Woosmer, den 13.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

Verfahrensvermerke

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 10.08.03. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom 12.08.03 gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde erfolgt.

Woosmer, den 10.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Woosmer, den 10.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

3. Die von der Planung betroffenen Träger Öffentlicher Belange/Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 10.08.03 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Woosmer, den 10.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

4. Die Gemeindevertretung hat die Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 Satz 1 BauGB und der Beteiligung der Träger Öffentlicher Belange/Nachbargemeinden nach § 4 BauGB abgewogen, den Entwurf der Satzung beschlossen und zur Auslegung bestimmt. Die TOB/Nachbargemeinden wurden über die Ortsübliche Auslegung sowie dem Ergebnis der Abwägung informiert.

Woosmer, den 11.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

5. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, haben in der Zeit vom 12.08.03 bis 12.09.03 während der Dienstleistungszeiten nach § 3 Abs.2 BauGB im Amt Dörzitz (Bauamt) öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden können, versehen. Die öffentliche Auslegung wurde in der Zeit vom 12.08.03 bis 12.09.03 ortsüblich gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde bekannt gemacht.

Woosmer, den 16.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

6. Die Gemeindevertretung hat die während der öffentlichen Auslegung der Entwurfsplanung eingegangenen Anregungen abgewogen und den TOB das Abwägungsergebnis mitgeteilt.

Woosmer, den 11.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

7. Die Satzung gemäß § 34 Abs.4 Nr.1 und Nr.3 BauGB über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Woosmer, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde am 12.08.03 von der Gemeindevertretung beschlossen.

Woosmer, den 11.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

8. Die Anzeige der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, wurde mit Verfügung der Verwaltungsbehörde vom 12.08.03 (mit Maßgaben und Auflagen) erteilt.

Woosmer, den 11.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

9. Die von der Genehmigungsbehörde erteilten Maßgaben und Auflagen wurden mit Beitragsbeschuß der Gemeindevertretung vom 11.08.03 erfüllt und der Genehmigungsbehörde mitgeteilt.

Woosmer, den 11.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

10. Die Satzung über die im Zusammenhang bebauten Ortsteile wird hiermit aufgestellt.

Woosmer, den 11.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

11. Die Erhaltung der Genehmigung, sowie die Stelle, bei der die Satzung ausliegt, während der Dienststunden von Jedermann abgeholt werden kann, um über den Inhalt Auskunft zu erhalten, sind durch Aushang in der Zeit vom 12.08.03 bis 12.09.03 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs.2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erdschön von Entscheidungssprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist mit dem 12.08.03 in Kraft getreten.

Woosmer, den 12.08.03 Die Bürgermeisterin (Stempel)

Textliche Festsetzungen:

1. Für die einbezogenen Außenbereichsflächen ist gemäß § 34 Abs.4 Nr.3 BauGB nur eine eingeschossige Bebauung als Einzel- oder Doppelkaser zulässig, die den angrenzenden Bereichen entsprechend geprägt sind.

2. Ausgleichsmaßnahmen sind im Rahmen der künftigen Bebauung in den Plangebieten selbst zu schaffen. Entsprechend dem Minimierungsgrundsatz nach dem Landschaftsschutzgesetz Nr. 1 sind bei Bebauungsmaßnahmen in einbezogenen Außenbereichsflächen, wie z.B. Stellplatzflächen, Zuwegungen usw., wasserundurchlässige Kleinfächen vorzusehen. Es ist davon auszugehen, daß für jeweils 50 m² versiegelte Fläche ein einheimischer standortgerechter Laubbau mit einem Stammumfang von 14 bis 16 cm einzupflanzen ist. Alle Pflanzungen sollen nach 50 % der Bebauung beginnen und mit Abschluß der Bebauungsmaßnahmen abgeschlossen sein. Die Pflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Bei Pflanzungsfall ist entsprechender Ersatz zu leisten. Eine diesbezügliche Pflege- und Entwicklungsfolge ist zu garantieren. In der innerörtlichen Bebauung ist die Verordnung zum Schutz der Bäume, Sträucher und Hecken im Landkreis Ludwigslust (Gebölzschutzverordnung vom 31.01.1997) einzuhalten.

Zeichenerklärung

- Alte Satzungsgrößen
- Grenzen des Geltungsbereiches
- == überörtliche und örtliche Straßen
- D1 Denkmalschutz
- F Friedhof
- einbezogene Außenbereichsflächen
- Maße in Meter
- vorhandene Gebäude
- öffentliche Grünflächen
- Wasserflächen
- Hydranten, Wasserentnahmestellen
- Bushaltestelle
- Feuerwehr
- öffentliche Gebäude
- Flächenumgrenzung für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege von Natur und Landschaft
- VEP

Regionalübersicht



Bearbeitungsstand: August 2003